

## Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

### Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 13. September 2026

Gemäß § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) i.V.m § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird für das Wahlgebiet ein Wahlausschuss gebildet.

Den Vorsitz führt der Wahlleiter; er beruft **sechs** weitere Mitglieder und deren Stellvertreter auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes.

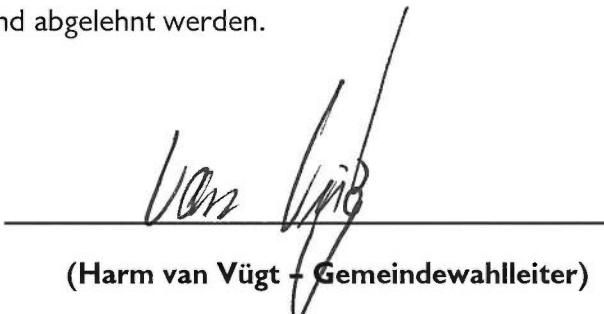
**Hiermit fordern wir die im Wahlgebiet der Gemeinde Bunde vertretenen Parteien und Wählergruppen auf,**

**bis zum 10. April 2026**

**Wahlberechtigte des Wahlgebietes als weitere Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses vorzuschlagen.**

Nach § 13 Abs. 2 und 3 NKWG dürfen Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehrenamt nicht innehaben. Die Übernahme eines Wahlehrenamtes darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

**Bunde, 20.02.2026**



**(Harm van Vügt - Gemeindewahlleiter)**